

## **Vorlage**

### **der Oberösterreichischen Landesregierung**

**betreffend das Landesgesetz, mit dem Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 erlassen und das Oö. Feuerwehrgesetz 2015, das Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz, das Oö. Katastrophenschutzgesetz, das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, das Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014, das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete, das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz, das Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz, das Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985, das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, das Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002 und das Oö. Tourismusgesetz 2018 geändert werden  
(3. Oö. COVID-19-Gesetz)**

[Verf-2020-89821/83]

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Anlass und Inhalt dieses Landesgesetzes**

Die derzeitige Situation auf Grund der COVID-19-Pandemie erfordert, dass einige befristete Bestimmungen, die im Frühjahr mit dem Oö. COVID-19-Gesetz erlassen wurden, weiter verlängert werden bzw. - soweit sie zwischenzeitlich außer Kraft getreten sind - wieder in Geltung gesetzt werden, soweit sie nicht bereits im 2. Oö. COVID-19-Gesetz enthalten sind. Darüber hinaus haben sich auf Grund der Erfahrung der letzten Monate einige weitere Bestimmungen als notwendig erwiesen, um auf die Herausforderungen dieser Pandemie reagieren zu können.

Alle Bestimmungen dieses Landesgesetzes sind befristet; auf Grund der unterschiedlichen fachlichen Erfordernisse ergeben sich teils verschiedene Zeitpunkte für das In- und Außerkrafttreten.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- landesgesetzübergreifende Sonderbestimmungen betreffend Anzeigeverfahren bzw. Anträge mit Genehmigungsfiktion sowie die Verlängerung bestimmter Fristen;
- Anpassungen im Oö. Feuerwehrgesetz 2015 um ex lege Funktionsverluste zu vermeiden sowie Entfall von verpflichtend vorgesehenen Tagungen und Dienstbesprechungen;
- Verlängerung des Unfallfürsorgeschutzes bei Homeoffice sowie des vorrangigen Anspruchs auf Homeoffice bzw. subsidiär einer Freistellung bei der COVID-19-Risikogruppe im öffentlichen Dienst;
- Anpassungen von Fristen im Oö. Katastrophenschutzgesetz;

- Verlängerung der Sonderbestimmungen aus dem Oö. COVID-19-Gesetz in Bezug auf die Anpassungen bei den allgemeinen Fördervoraussetzungen für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Hinblick auf die Bewältigung der COVID-19-Krisensituation und in Bezug auf die Klarstellung, dass Veränderungen in der Anzahl der Gruppen oder eine Änderung der Öffnungszeiten, die auf Grund von behördlichen Maßnahmen wegen COVID-19 erforderlich werden, keine Änderung in den Berechnungsgrundlagen für den Landesbeitrag darstellen;
- Anpassungen im Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetz auf Grund der COVID-19-Krisensituation hinsichtlich der Durchführung ortsungebundener Unterrichts (Distance Learning), insbesondere die Regelung der Fälle, in denen ortsungebundener Unterricht stattfindet oder von der Schulbehörde oder von der Schulleiterin bzw. vom Schulleiter angeordnet werden kann, unmittelbar im Gesetz, Klarstellung, unter welchen Voraussetzungen Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am ortsungebundener Unterricht zu bestimmten Zeiten verpflichtet sind, und Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für den Einsatz von elektronischer Kommunikation zur Unterrichtsgestaltung, Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung sowie für die Aussprache und Beratung mit den Erziehungsberechtigten, Lehrberechtigten bzw. mit den volljährigen Schülerinnen und Schülern;
- Schaffung einer Rechtsgrundlage im Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetz für die auf Grund der COVID-19-Krisensituation erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten;
- Schaffung eines ausdrücklichen Rechtfertigungsgrundes im Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetz für das Fernbleiben vom Präsenzunterricht auf Grund einer gesundheitsbehördlichen Anordnung;
- Regelung der Anwendbarkeit der Sonderbestimmungen für das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen im Oö. COVID-19-Gesetz betreffend die Möglichkeit einer Stundung oder teilweisen Erlassung von Pflichtpraktika, betreffend die Zulässigkeit, verschobene Lehrgängen an lehrgangsmäßigen Berufsschulen auch noch nach dem Abschluss des Lehrverhältnisses zu absolvieren, sowie betreffend die Festlegung eines späteren Termins für die Abschlussprüfungen für das Schuljahr 2020/2021;
- Ermöglichung im Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und im Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, dass der Kostenersatz des Landes für Assistenzkräfte an Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und Schulen auch für den Zeitraum vom 1. September 2020 bzw. 14. September 2020 bis zum 31. Dezember 2021 unabhängig vom tatsächlichen Anfall im Ausmaß der ursprünglichen Stundenzuteilung bzw. des ursprünglich festgestellten Bedarfs geleistet werden kann;
- Ermöglichung, dass der nach dem Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz vorgesehene persönliche Kontakt mit Kindern und Jugendlichen unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel erfolgen kann;
- Verlängerung der Bestimmungen im Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985, wonach die Totenbeschau landesweit organisiert und von den HÄND-Ärztinnen und -Ärzten durchgeführt wird, sowie der Sonderbestimmungen betreffend Todesfallanzeige und Herzschrittmacher;

- Regelungen im Oö. Tourismusgesetz 2018 betreffend organisatorische Erleichterungen für Tourismusverbände bei der Beschlussfassung.

## **II. Kompetenzgrundlagen**

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 14 Abs. 2, Art. 14 Abs. 3 lit. a, Art. 14 Abs. 4 lit. b, Art. 14a Abs. 1 und 4, Art. 15 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 1 B-VG.

## **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Durch dieses Landesgesetz werden voraussichtlich weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen. Vielmehr soll das vorliegende Landesgesetz die enormen Anforderungen, die die Bewältigung der COVID-19-Krisensituation für die Gebietskörperschaften und die dort beschäftigten Personen an sich mit sich bringt, so weit wie möglich abfedern, indem für gewisse Routinearbeiten längere Zeiträume zur Verfügung stehen, bis dafür wieder genügend Kapazitäten vorhanden sind.

## **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich**

Die in diesem Landesgesetz vorgesehenen Änderungen bringen bei einer Gesamtbetrachtung jedenfalls keine nennenswerten zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

Zwar bedeutet der krisenbedingte Aufschub behördlicher Routinearbeiten, dass die Bürgerinnen und Bürger unter Umständen länger auf gewisse Erledigungen warten müssen, als dies gewöhnlicherweise der Fall ist. Es bleibt jedoch gesichert, dass wichtige behördliche Entscheidungen weiterhin möglichst zeitnah getroffen werden.

Auch die Flexibilisierung im Bereich des Schulwesens soll die Auswirkungen der COVID-19-Krisensituation soweit wie möglich abfedern; dass es dabei auch zu individuellen finanziellen Belastungen - etwa durch die notwendige technische Ausstattung für die Abhaltung eines ortsungebundenen Unterrichts (Distance Learning) - kommen kann, wird nicht verkannt.

## **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften entgegen.

## **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer. Unterschiede ergeben sich naturgemäß auf Grund des Regelungsbereichs der geänderten Landesgesetze (zB Feuerwehr, land- und forstwirtschaftliche Schulen etc.). Die Texte wurden geschlechtergerecht formuliert.

Die Finanzierungssicherheit für die Rechtsträger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bewirkt eine entsprechende Betreuungssicherheit für die Kinder, die sich wiederum positiv auf die Familien auswirkt.

## **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen - soweit ersichtlich - keine nennenswerte umweltpolitische Relevanz auf.

## **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmung.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel I**

#### **(Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19)**

Grundsätzlich wird auf die ausführlichen Erläuterungen zu den §§ 1 und 2 des Oö. COVID-19-Begleitgesetzes (RV 1336/2020 BlgLT 28. GP, LGBl. Nr. 35/2020) verwiesen. Gegenüber der Situation im Frühjahr dieses Jahres hat sich die Lage aber insofern geändert, als nicht mehr zu erwarten ist, dass die Behörden ihren Standardaufgaben eine Zeit lang gar nicht mehr nachkommen können, sondern dass die Behörden zwar grundsätzlich handlungsfähig bleiben, durch die umfassenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Krise jedoch so belastet sind, dass ihnen für

ihre sonstigen Aufgaben zumindest ein längerer Reaktionszeitraum zugestanden werden soll. Deshalb wird in der Regelung des § 1 nicht - wie im Frühjahr 2020 - der Fristenlauf bis zu einem bestimmten Zeitpunkt gehemmt, sondern es sollen die einzelnen Fristen grundsätzlich weiterlaufen, aber verdoppelt werden, wobei das Gesamtausmaß der Fristen jedenfalls mit höchstens sechs Monaten beschränkt bleibt, um die negativen Auswirkungen für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen möglichst gering zu halten. Im § 2, der von vornherein ausschließlich der Wahrung der Interessen von Berechtigungsinhaberinnen und -inhabern dient, soll - wie schon im § 2 des Oö. COVID-19-Begleitgesetzes vom Frühjahr 2020 - wiederum eine echte Unterbrechung der Ablauffrist angeordnet werden.

Da im Frühjahr 2021 mit einer Erleichterung der Situation für die Behörden zu rechnen ist, werden die Regelungen der §§ 1 und 2 grundsätzlich bis Ende März befristet. Sollte die Belastung der Behörden zu diesem Zeitpunkt noch nicht nachgelassen haben, kann die Landesregierung mit Verordnung die erforderliche Verlängerung anordnen. Weiters kann sie eine Fristverdoppelung gemäß § 1 Abs. 1 für den erforderlichen Zeitraum anordnen.

## **Zu Artikel II (Änderung des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015)**

### **Zu § 52a:**

**Zu Abs. 1:** Der Lauf der Fristen nach § 24 Abs. 3, § 31 Abs. 2, § 42 Abs. 5 und § 43 Abs. 5 soll gehemmt werden. Die Fristen beziehen sich auf jene Fälle, in denen Funktionäre die für ihre Funktion erforderliche Ausbildung innerhalb eines bzw. zwei Jahren nachholen können. Auf Grund der Covid-19-Krise war die Feuerweherschule jedoch nicht in der Lage, ihr Lehrgangsangebot in gewohnter Weise anzubieten, wodurch in diesen Fällen ein ex lege Funktionsverlust durch Ablauf der Frist droht.

**Zu Abs. 2:** Die Landesregierung soll ermächtigt werden, die Fristenfortlaufhemmung nach Abs. 1 bei Bedarf zu verlängern.

**Zu Abs. 3:** Da auf Grund der Covid-19-Krise geplante Ausbildungslehrgänge nicht stattfinden konnten, kann es in Einzelfällen bereits zu einem Funktionsverlust gekommen sein. Eine rückwirkende Verlängerung bereits abgelaufener Fristen ist verfassungsrechtlich bedenklich, da dies zu einer nachträglichen Rechtswidrigkeit von Verhaltensweisen führen kann. Insbesondere soll vermieden werden, dass Handlungen von allenfalls provisorisch bestellten Funktionären nachträglich rechtswidrig werden. Aus diesem Grund wird das Wiederaufleben der Funktion ex nunc angeordnet. Dies gilt jedoch nur für jene Fälle, in denen eine ordnungsgemäße (etwa durch Wahl) - und nicht bloß provisorische - Nachbesetzung noch nicht erfolgt ist. Allfällige provisorische Bestellungen erlöschen mit Wiederaufleben einer Funktion. Für jene Funktionäre deren Funktion wieder auflebt, bestimmt sich die Frist zur Absolvierung der Ausbildung ebenfalls unter

Berücksichtigung von Abs. 1, wobei hinsichtlich des Beginns der Frist weiterhin auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Erlangung der Funktion abzustellen ist.

Abs. 1 bis 3 sollen mit Ablauf des Jahres 2023 wieder außer Kraft treten, da bis zu diesem Zeitpunkt alle gehemmten Fristen trotz der Hemmung jedenfalls abgelaufen sind.

**Zu Abs. 4:** Die für das Jahr 2020 bestehenden Verpflichtungen zur Durchführung einer Bezirks-Feuerwehrtagung gemäß § 42 Abs. 1 Z 8 und einer Dienstbesprechung gemäß § 43 Abs. 1 Z 5 sollen entfallen. Diese Bestimmung gilt nur für das Jahr 2020.

**Zu Artikel III, VII, IX und XII:  
(Änderung des Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetzes,  
des Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes für Landesbedienstete,  
des Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes und  
des Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetzes 2002)**

**Zu § 3a Oö. GUG, § 21a Oö. KFLG, § 11a Oö. LKUG und § 75a StGBG:**

**Zu Abs. 1 und 2:** Mit dem Oö. COVID-19-Gesetz (RV 1336/2020 BlgLT 28. GP, LGBl. Nr. 35/2020) wurden im Wesentlichen die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen des 3. COVID-19-Gesetzes des Bundes für Landesbedienstete übernommen. Damit wurde gewährleistet, dass Bedienstete bei angeordneter Heimarbeit (Homeoffice) in Bezug auf einen Dienstunfall nicht schlechter gestellt werden. Dies soll für die Dauer von Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Pandemie, längstens jedoch bis zum 31. März 2021, verlängert werden.

**Zu Abs. 3:** Mit dieser Bestimmung wird der im § 258 B-KUVG enthaltene Homeoffice- bzw. Freistellungsanspruch für die COVID-19-Risikogruppe unter den Bediensteten weiterhin übernommen. Auf Grund der bisherigen (befristeten) Sonderbestimmung dauert der Zeitraum für die mögliche Inanspruchnahme der Freistellung bis zum 31. Dezember 2020 und soll nun jedenfalls bis zum 31. Jänner 2021 verlängert werden. Die konkrete Beurteilung obliegt dabei den behandelnden Ärztinnen und Ärzten anhand der konkreten individuellen Krankengeschichte und Situation der oder des jeweiligen Bediensteten.

**Zu Abs. 4:** Für den Fall einer weiter andauernden COVID-Krisensituation soll der zeitliche Geltungsbereich dieser Regelungen durch Verordnung der Oö. Landesregierung verlängert werden können.

**Zu Artikel IV  
(Änderung des Oö. Katastrophenschutzgesetzes)**

**Zu § 30a:**

**Zu Abs. 1:** Die gesetzliche Verpflichtung zur zweimal jährlichen Durchführung von Katastrophenschutzseminaren gemäß § 12 Abs. 2 soll für das Jahr 2020 nicht bestehen. Diese Regelung ist erforderlich, da gerade Behördenvertreter auf Gemeinde-, Bezirks- und Landesebene sowie Vertreter der Einsatzorganisationen den Adressatenkreis dieser Seminare darstellen. Im Fall der Durchführung bestünde die Gefahr einer Erkrankung genau dieses Personenkreises, der in der Krise aber dringend gebraucht wird. Da diese Bestimmung nur für das Jahr 2020 gilt, hat sie keinen darüber hinausgehenden Anwendungsbereich.

**Zu Abs. 2 und 3:** Nach § 11 Abs. 2 haben die Katastrophenschutzbehörden Katastrophenschutzpläne nach Bedarf, mindestens aber alle drei Jahre, auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen, erforderlichenfalls zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen. Das Jahr 2020 soll in den Lauf der Drei-Jahres-Frist des § 11 Abs. 2 nicht eingerechnet werden. Dies ist deshalb notwendig, da diese Verpflichtung bei den Katastrophenschutzbearbeiterinnen und -bearbeitern liegt, die auf Grund der aktuellen Krise außerordentlich gefordert sind und dadurch entlastet werden sollen.

§ 13 Abs. 1 verpflichtet die Katastrophenschutzbehörden in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als drei Jahren Katastrophenschutzübungen durchzuführen. Auch für diese Drei-Jahres-Frist soll es für das Jahr 2020 zu einer Fristenfortlaufhemmung kommen, da an der Durchführung der Katastrophenschutzübungen genau jener Personenkreis beteiligt wäre, der mit der Abarbeitung der aktuellen Krise in außergewöhnlichem Ausmaß beschäftigt ist. Die Landesregierung soll ermächtigt werden, die Fristenfortlaufhemmung nach Abs. 2 bei Bedarf zu verlängern. Abs. 2 und 3 sollen mit Ablauf des Jahres 2024 wieder außer Kraft treten, da bis zu diesem Zeitpunkt alle gehemmten Fristen trotz der Hemmung jedenfalls abgelaufen sind.

**Zu Artikel V  
(Änderung des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes)**

**Zu § 41:**

Da sich mittlerweile herausgestellt hat, dass mit dem bislang vorgesehenen Zeitraum nicht das Auslangen gefunden werden kann, sollen die Regelungen des § 41 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bis 31. Dezember 2021 verlängert werden. Inhaltlich wird dazu auf die Erläuterungen zu Art. VI des Oö. COVID-19-Gesetzes verwiesen (RV 1336/2020 BgLT 28. GP, LGBl. Nr. 35/2020), wobei ergänzend angemerkt wird, dass behördliche Maßnahmen, die zu einem eingeschränkten Betrieb führen und Abweichungen von der Regelung der Gruppenzusammensetzung, den Mindestöffnungszeiten oder vom Mindestpersonaleinsatz

erforderlich machen, auch im Zusammenhang mit Erkrankungen an COVID-19 bzw. Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 beim Personal in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in Betracht kommen.

### **Zu Artikel VI (Änderung des Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014)**

Wie bereits in den Erläuternden Bemerkungen zum Oö. COVID-19-Gesetz (RV 1336/2020 BlgLT 28. GP, LGBl. Nr. 35/2020) ausführlich dargelegt, bedarf die Bewältigung der COVID-19-Krise einiger Anpassungen, um trotz der angespannten Situation eine optimale Betreuung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen uneingeschränkt zu gewährleisten. Die ursprünglich befristeten Sonderregeln sind daher auf Grund des Fortdauerns der Pandemie-Situation wieder in Kraft zu setzen.

### **Zu Artikel VIII (Änderung des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes)**

#### **Zu § 102:**

**Zu Abs. 1:** § 102 Abs. 1 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz definiert die Begriffe Präsenzunterricht, ortsungebundener Unterricht, elektronische Kommunikation und Schulstatus nach dem Vorbild des § 3 COVID-19-Schulverordnung 2020/21.

**Zu Abs. 2:** Die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 verfügten behördlichen Einschränkungen haben wesentliche Auswirkungen auf den Unterricht an den Schulen. Durch Abs. 2 soll geregelt werden, dass im Fall einer gesundheitsbehördlichen Schulschließung gemäß § 18 Epidemiegesetz 1950 oder einer anderen gesundheitsbehördlichen Entscheidung, wie zB einer Anordnung der Ausschließung von Schülerinnen bzw. Schülern vom Besuch einer Lehranstalt gemäß § 9 Epidemiegesetz 1950 oder einer Anordnung von Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 Epidemiegesetz 1950 bzw. von Maßnahmen nach dem COVID-19-Maßnahmegesetz, ortsungebundener Unterricht zu erfolgen hat.

**Zu Abs. 3:** Über den Fall des Abs. 2 hinaus soll eine Ermächtigung der Schulbehörde (Bildungsdirektion) geschaffen werden, zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 durch Verordnung für einzelne, mehrere oder alle land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen oder Teile von diesen anstelle des Präsenzunterrichts ortsungebundenen Unterricht anzuordnen, wenn dies auf Grund der allgemeinen epidemiologischen Daten des örtlichen Einzugsgebiets einer Schule geboten erscheint. Als Beurteilungsgrundlage für die Notwendigkeit dieser Anordnung kommen zudem die Zahl der infizierten und erkrankten Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler sowie die Zahl der mit Infizierten oder Erkrankten im gleichen Haushalt lebenden oder in direktem Kontakt gestandenen Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler in Betracht. In diese Beurteilung



miteinzubeziehen sind weiters auch der Anteil der nicht erklärbaren Erkrankungen und Infektionen oder Erkrankungen innerhalb bestimmter, nachvollziehbar zuordenbarer Klassen oder Schülergruppen. Der Gesundheitsbehörde ist vor Erlassung der Verordnung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf Grund der Dringlichkeit kann in diesem Fall von einer Anhörung des Schulbeirats bei der Erlassung von Verordnungsregelungen gemäß § 76 Abs. 2 Z 3 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz abgesehen werden.

Für bestimmte Schulstufen, Klassen oder Gruppen kann die Schulbehörde auch für einzelne oder mehrere zusammenhängende Tage oder einzelne Unterrichtsgegenstände Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht vorsehen, um insbesondere Praxisunterricht in Kleingruppen weiterhin zu ermöglichen. Diese Ausnahmen können sowohl in derselben Verordnung festgelegt werden, mit der auch die Umstellung auf ortsungebundenen Unterricht erfolgt, als auch in einer gesonderten Verordnung geregelt sein. Die Rahmenbedingungen für die Verordnungserlassung (Gelegenheit zur Stellungnahme für die Gesundheitsbehörde, keine zwingende Anhörung des Schulbeirats) gelten für alle Verordnungen, die auf Grund des § 102 Abs. 3 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz erlassen werden, und insbesondere unabhängig davon, ob Ausnahmen in einer gesonderten Verordnung geregelt werden oder nicht.

**Zu Abs. 4:** Diese Bestimmung ermächtigt Schulleiterinnen und Schulleiter, auf Antrag für Schülerinnen und Schüler, die der Risikogruppe angehören, wenn es die personellen Gegebenheiten und Ressourcen an der Schule erlauben, den ortsungebundenen Unterricht anzuordnen. Diese Möglichkeit besteht weiters für Schülerinnen und Schüler, die mit einer bzw. einem Angehörigen der Risikogruppe im selben Haushalt leben bzw. die eine individuelle Erkrankung oder eine Vorerkrankung aufweisen, die eine Isolation zwingend notwendig macht, oder für die steigende Infektionszahlen eine besondere psychische Belastung darstellen. Der Antrag auf Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests zu begründen.

**Zu Abs. 5:** Durch diese Regelung sollen Vorkehrungen für den Fall getroffen werden können, dass der Unterricht nicht mehr im Schulgebäude, sondern in Form von Distance Learning individuell am Ort des ständigen Aufenthalts der Schülerinnen und Schüler durch Kommunikation mit der Schule, überwiegend auf elektronischem Weg, erfolgt. Dies bringt unter Umständen auch die Notwendigkeit mit sich, dass die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Gegenständen mittels elektronischer Kommunikation festgestellt und beurteilt werden. Eine gesicherte Prüfungsumgebung soll dazu beitragen, dass keine Leistungen vorgetäuscht werden. Bei schriftlichen Prüfungen ist insbesondere durch die Nutzung von Plattformen zu gewährleisten, dass die Leistungen ohne unerlaubte Hilfsmittel, wie zB bestimmte Programme, erbracht werden. Bei mündlichen Prüfungen muss durch die Schülerin bzw. den Schüler glaubhaft gemacht werden, dass sie bzw. er sich alleine im Raum aufhält. Dies kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass der gesamte Raum während der Prüfung durch eine entsprechende Platzierung und Führung der Kamera einsehbar ist und so auch ein nachträgliches Betreten des Raumes durch eine andere Person ausgeschlossen werden kann.

Ist die Leistungsfeststellung auf elektronischem Weg nicht möglich, ist sie nach der Aufhebung des ortsungebundenen Unterrichts nachzuholen. Sofern dies auf Grund der Dauer des ortsungebundenen Unterrichts nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, ist die Leistungsfeststellung auf Anordnung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters - unter Berücksichtigung insbesondere der Hygienemaßnahmen und Abstandsregelungen - an der Schule vorzunehmen, sofern andernfalls eine Beurteilung über das Semester oder das Schuljahr nicht möglich ist.

**Zu Abs. 6:** Es soll ermöglicht werden, elektronische Kommunikation auch zur Aussprache und Beratung im Sinn des § 36 Abs. 1 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz mit den Erziehungsberechtigten und Lehrberechtigten bzw. mit den volljährigen Schülerinnen bzw. Schülern heranzuziehen.

**Zu Abs. 7 und 8:** Diese Bestimmungen enthalten die gesetzliche Grundlage für die erforderliche Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Schulschließungen bzw. der Durchführung von ortsungebundenem Unterricht, der Kommunikation und Beratungen in sämtlichen schulischen Belangen auch im Weg der elektronischen Kommunikation und im Zusammenhang mit den erforderlichen Auskünften an Gesundheitsbehörden und an die Schulbehörde auf Grund der COVID-19-Pandemie.

Durch die beispielhafte Hervorhebung im Abs. 7 wird klargestellt, dass die Datenverarbeitung insbesondere für Aussprachen und Beratungen im Rahmen des § 36 Abs. 1 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz mit Erziehungsberechtigten und Lehrberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern sowie für Beratungen schulparterschaftlicher Gremien zulässig ist.

Unter die Formulierung „sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Schulstandort“ im Abs. 8 fallen nicht nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung an der Schule im engeren Sinn, sondern auch Betreuungs- und Reinigungspersonal, das am Schulstandort tätig wird. Die Ermächtigung zur Datenverarbeitung zielt auf die Dokumentation ab, wann sich wer am Schulstandort aufgehalten hat, was die Person dort gemacht hat bzw. mit wem sie dabei zusammengetroffen ist und wie ihre Kontaktdaten sind.

**Zu Abs. 9:** Diese Bestimmung stellt klar, dass das Fernbleiben vom Präsenzunterricht auf Grund einer individuellen oder generellen Anordnung der Gesundheitsbehörde, die es einer Schülerin bzw. einem Schüler verwehrt, das Schulgebäude zu betreten, als gerechtfertigtes Fernbleiben im Sinn des § 47 Abs. 1 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz anzusehen ist. Die Anordnung der Gesundheitsbehörde muss sich dabei nicht unmittelbar auf das Betreten des Schulgebäudes beziehen; vielmehr kann die Unmöglichkeit des Betretens des Schulgebäudes auch eine mittelbare Folge der Anordnung der Gesundheitsbehörde sein, insbesondere dann, wenn der Schülerin bzw. dem Schüler das Verlassen eines bestimmten Ortes verboten ist. Als solche Anordnungen kommen somit zB Ausgangsbeschränkungen im Sinn des § 5 COVID-19-Maßnahmengesetz, die sich auf den Heimatort der Schülerin bzw. des Schülers beziehen, gegenüber der Schülerin bzw. dem Schüler erlassene Absonderungsbescheide gemäß § 7 Epidemiegesetz 1950 oder eine Ausschließung der Schülerin oder des Schülers von der Schule gemäß § 9 Epidemiegesetz 1950 in Betracht.

**Zu Abs. 10:** Durch diese Regelung wird eine Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler ausgesprochen, am ortsungebundenen Unterricht zu vorgegebenen Zeiten mittels elektronischer Kommunikation teilzunehmen, wenn dies von der Schulleiterin bzw. vom Schulleiter oder von einer Lehrperson angeordnet wird. Ausgenommen von der Einhaltung dieser Anordnung sind nur jene Schülerinnen und Schüler, die mangels technischer Gegebenheiten - allenfalls auch nur vorübergehend - nicht an einem Unterricht in dieser Form teilnehmen können oder die auf Grund von einer Befreiung gemäß § 7 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz oder wegen des Vorliegens von Gründen gemäß § 47 Abs. 1 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz von der Verpflichtung zur Teilnahme am (ortsungebundenen) Unterricht entbunden sind. Eine technische Unmöglichkeit ist durch die Schülerin bzw. den Schüler oder deren Erziehungsberechtigte glaubhaft zu machen.

**Zu Abs. 11 bis 13:** Auf Grund der anhaltenden COVID-19-Krisensituation ist eine zeitliche Ausweitung der Anwendbarkeit dieser Bestimmungen, die bereits im Oö. Covid-19-Gesetz, LGBl. Nr. 35/2020, enthalten waren, auf das Schuljahr 2020/2021 erforderlich. Inhaltlich wird dazu auf die entsprechenden Erläuterungen zu Art. XI des Oö. COVID-19-Gesetzes (RV 1336/2020 BlgLT 28. GP, LGBl. Nr. 35/2020) verwiesen.

#### **Zu Artikel X (Änderung des Oö. Leichenbestattungsgesetzes 1985)**

Es wird auf die Erläuterungen zu Art. XV des Oö. COVID Gesetzes (RV 1336/2020 BlgLT 28. GP, LGBl. Nr. 35/2020) verwiesen. Eine Verlängerung dieser Bestimmungen ist auf Grund der derzeitigen Situation dringend erforderlich.

#### **Zu Artikel XI (Änderung des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992)**

##### **Zu § 64a:**

Da sich mittlerweile herausgestellt hat, dass mit dem bislang vorgesehenen Zeitraum nicht das Auslangen gefunden werden kann, sollen die Regelungen des § 64a Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden. Inhaltlich wird dazu auf die Erläuterungen zu Art. XVI des Oö. COVID-19-Gesetzes verwiesen (RV 1336/2020 BlgLT 28. GP, LGBl. Nr. 35/2020).

**Zu Art. XIII  
(Änderung des Oö. Tourismusgesetzes 2018):**

**Zu § 61a:**

**Zu Abs. 1:** Nach § 16 Z 6 obliegt die Festlegung des Budgets der Tourismusverbände der jeweiligen Vollversammlung. Dabei handelt es sich je nach Verbandsgröße um einige hundert bis mehrere tausend Mitglieder. Nach der aktuellen Rechtslage sind zwar Sitzungen von Organen von juristischen Personen ausgenommen. Unabhängig davon sollte von der Abhaltung von Sitzungen mit einer derart großen Personenanzahl angesichts der steigenden Corona-Infektionen aber abgesehen werden. Es soll daher eine Regelung geschaffen werden, wonach im Kalenderjahr 2021 bis zu einem Beschluss der Vollversammlung ein vom Aufsichtsrat festgelegter Budgetentwurf von den Tourismusverbänden umgesetzt werden darf.

**Zu Abs. 2:** Die Vollversammlung eines Tourismusverbands hat in zwei Stimmgruppen getrennt jeweils mindestens drei, höchstens aber sechs Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen. Ein vor Ablauf der Funktionsperiode ausgeschiedenes Mitglied des Aufsichtsrats ist binnen sechs Monaten von der Vollversammlung für den Rest der Funktionsperiode nachzuwählen. Auf Grund der notwendigen Einschränkungen der sozialen Kontakte zur Bewältigung der COVID-19-Krisensituation tritt das Interesse an einer vollständigen Besetzung des Aufsichtsrats binnen sechs Monaten in den Hintergrund. Die Nachbesetzung soll daher im Fall eines Ausscheidens eines Mitglieds auch erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen können.

**Zu Abs. 3:** Die Vollversammlung eines Tourismusverbands kann die gesetzliche Höhe der Pflichtbeiträge bei einem entsprechenden Finanzbedarf für ein Jahr oder mehrere Jahre anheben. Der Beschluss kann sich gemäß § 43 Abs. 5 auf das gesamte Verbandsgebiet oder gemäß § 43 Abs. 6 auf das Gebiet einzelner Gemeinden erstrecken. Eine solche freiwillige Mehrleistung muss spätestens am Ende des Vorjahres beschlossen und kundgemacht werden. Für die Tourismusbeiträge des Jahres 2021 wäre daher ein Beschluss der Vollversammlung spätestens im Dezember 2020 erforderlich. Angesichts der zur Bewältigung der COVID-19-Krise notwendigen Beschränkungen soll es im Rahmen einer Sonderbestimmung ermöglicht werden, einen derartigen Beschluss bis zum 30. Juni 2021 nachzuholen.

**Zu Art. XIV  
(In- und Außerkrafttreten)**

In verschiedenen Bestimmungen dieses Landesgesetzes ist vorgesehen, dass die Landesregierung mittels Verordnung Fristen verlängern kann, soweit dies auf Grund der dann herrschenden epidemiologischen Situation erforderlich ist. Da eine längere Einschätzung oft schwierig ist, kann es auch zu weiteren Verlängerungen von zunächst eher kürzer befristeten Verordnungen kommen, eine Verlängerung über den 31. Dezember 2021 soll jedoch nicht ermöglicht werden. Auch die

übrigen Landesgesetze sollen - bis auf die untenstehenden Ausnahmen - bis 31. Dezember 2021 befristet werden. Zum Inkrafttreten ist festzuhalten, dass jene Bestimmungen, die bereits bis Ende des Jahres 2020 in Geltung sind und verlängert werden sollen, mit 1. Jänner 2021 in Kraft treten, die übrigen Landesgesetze sollen sofort nach der Kundmachung in Geltung gesetzt werden.

**Zu Art. II (Oö. Feuerwehrgesetz 2015):**

Der Geltungszeitraum für die Abs. 1 bis 3 des § 52a darf erst mit Ablauf des Jahres 2023 enden, da erst zu diesem Zeitpunkt alle gehemmten Fristen trotz der Hemmung jedenfalls abgelaufen sind. Am kürzeren Anwendungsbereich des Abs. 4 ändert sich dadurch nichts.

**Zu Art. IV (Oö. Katastrophenschutzgesetz):**

Der Geltungszeitraum für die Abs. 2 und 3 des § 52a darf erst mit Ablauf des Jahres 2024 enden, da erst zu diesem Zeitpunkt alle gehemmten Fristen trotz der Hemmung jedenfalls abgelaufen sind. Am kürzeren Anwendungsbereich des Abs. 1 ändert sich dadurch nichts.

**Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 erlassen und das Oö. Feuerwehrgesetz 2015, das Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz, das Oö. Katastrophenschutzgesetz, das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, das Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014, das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete, das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz, das Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz, das Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985, das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, das Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002 und das Oö. Tourismusgesetz 2018 geändert werden (3. Oö. COVID-19-Gesetz), beschließen. Es wird vorgeschlagen, diese Regierungsvorlage gemäß § 25 Abs. 5 LGO 2009 keinem Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.**

Linz, am 30. November 2020

Für die Oö. Landesregierung:

**Mag. Thomas Stelzer**

Landeshauptmann

**Landesgesetz,**  
mit dem  
**Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 erlassen und das**  
**Oö. Feuerwehrgesetz 2015, das Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz, das**  
**Oö. Katastrophenschutzgesetz, das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, das**  
**Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014, das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für**  
**Landesbedienstete, das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz, das Oö. Lehrer-**  
**Kranken- und Unfallfürsorgegesetz, das Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985, das**  
**Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, das Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz**  
**2002 und das Oö. Tourismusgesetz 2018 geändert werden**  
**(3. Oö. COVID-19-Gesetz)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

Artikel I	Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19
Artikel II	Änderung des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015
Artikel III	Änderung des Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetzes
Artikel IV	Änderung des Oö. Katastrophenschutzgesetzes
Artikel V	Änderung des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes
Artikel VI	Änderung des Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2014
Artikel VII	Änderung des Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes für Landesbedienstete
Artikel VIII	Änderung des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes
Artikel IX	Änderung des Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes
Artikel X	Änderung des Oö. Leichenbestattungsgesetzes 1985
Artikel XI	Änderung des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992
Artikel XII	Änderung des Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetzes 2002
Artikel XIII	Änderung des Oö. Tourismusgesetzes 2018
Artikel XIV	In- und Außerkrafttreten

**Artikel I**

**Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19**

**§ 1**

**Sonderbestimmungen betreffend Anzeigen oder Anträge, die mit einer Bewilligungs- oder  
Genehmigungsfiktion verbunden sind**

(1) Bei Anzeigen oder Anträgen, die nach Ablauf einer landesgesetzlich festgelegten Frist mit einer Bewilligungs- oder Genehmigungsfiktion verbunden sind und die ab dem 24. November 2020 und bis zum 31. März 2021 bei der Behörde einlangen, verdoppelt sich die gesetzlich festgelegte Frist, höchstens auf eine Frist von insgesamt sechs Monaten. Die Landesregierung kann mit Verordnung die Verdoppelung der landesgesetzlich festgelegten Fristen für den Eintritt einer

Bewilligungs- oder Genehmigungsfiktion im erforderlichen Ausmaß, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2021, auch für Anzeigen und Anträge anordnen, die nach dem 31. März 2021 bei der Behörde einlangen, soweit dies auf Grund der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation geboten ist.

(2) Für Verfahren auf Grund von Anzeigen oder Anträgen, die nach Ablauf einer landesgesetzlich festgelegten Frist mit einer Bewilligungs- oder Genehmigungsfiktion verbunden sind, deren Fristen für die Erlassung eines Bescheids ab dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes und bis zum 31. März 2021 auslaufen, gilt, dass die Behörde noch nachträglich die nach dem jeweiligen Landesgesetz erforderlichen Auflagen und Bedingungen vorschreiben kann, sofern eine entsprechende Regelung nicht ohnehin im jeweiligen Landesgesetz vorgesehen ist. Die Landesregierung kann mit Verordnung den Auslaufzeitraum über den 31. März 2021 hinaus im erforderlichen Ausmaß, längstens aber bis 31. Dezember 2021 verlängern, soweit dies auf Grund der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation geboten ist.

## **§ 2**

### **Sonderbestimmungen betreffend Fristen für das Erlöschen von Berechtigungen**

Berechtigungen, die auf landesgesetzlich erteilte Bewilligungen oder Genehmigungen oder auf eine Bewilligungs- oder Genehmigungsfiktion gegründet sind und die auf Grund einer materiengesetzlichen Frist zwischen dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes und dem 31. März 2021 enden, werden bis zum 9. April 2021 verlängert, sofern die bzw. der Berechtigte dagegen nicht einen allenfalls auch rückwirkenden Einspruch erhebt. Die Landesregierung kann mit Verordnung eine weitere Verlängerung dieser Fristen über den 31. März 2021 bzw. den 9. April 2021 hinaus im erforderlichen Ausmaß, längstens aber bis 31. Dezember 2021 anordnen, soweit dies auf Grund der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation geboten ist.

## **Artikel II**

### **Änderung des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015**

Das Oö. Feuerwehrgesetz 2015, LGBl. Nr. 104/2014, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 97/2019, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird folgender Eintrag eingefügt:*

„§ 52a Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19“

2. *Nach § 52 wird folgender § 52a eingefügt:*

#### **„§ 52a**

#### **Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19**

(1) Der Zeitraum vom 1. Jänner 2020 bis 31. Juli 2021 wird in den Lauf der Fristen gemäß § 24 Abs. 3, § 31 Abs. 2, § 42 Abs. 5 und § 43 Abs. 5 nicht eingerechnet.

(2) Die Landesregierung kann mit Verordnung die Hemmung des Fortlaufs der Fristen nach Abs. 1 über den 31. Juli 2021 hinaus im erforderlichen Ausmaß, längstens aber bis 31. Dezember 2021 anordnen, soweit dies auf Grund der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Krisensituation geboten ist.

(3) Funktionen, die auf Grund § 26 Abs. 1 Z 3, § 31 Abs. 5 Z 2 und § 44 Abs. 2 im Zeitraum von 1. März 2020 bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes ex lege erloschen sind, leben mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ex lege wieder auf, sofern die Funktionen nicht bereits ordnungsgemäß nachbesetzt worden sind. Provisorische Nachbesetzungen verlieren mit diesem Zeitpunkt ihre Wirkung. Die Frist zur Absolvierung der erforderlichen Ausbildung beginnt für auf diese Weise wieder eingesetzte Funktionäre mit dem Zeitpunkt der ursprünglichen Erlangung der Funktion, jedoch ist hinsichtlich des Fristenlaufs Abs. 1 zu berücksichtigen.

(4) Für das Jahr 2020 besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Bezirks-Feuerwehrtagung gemäß § 42 Abs. 1 Z. 8 und einer Dienstbesprechung gemäß § 43 Abs. 1 Z 5.“

### **Artikel III** **Änderung des Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetzes**

Das Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz, LGBl. Nr. 36/1969, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 35/2020, wird wie folgt geändert:

*Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:*

#### **„§ 3a**

#### **Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19**

(1) Für die Dauer von Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung vom COVID-19 nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2020, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. März 2021, sind Dienstunfälle auch Unfälle, die sich im zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit dem die Unfallfürsorge begründenden Dienstverhältnis oder mit der die Unfallfürsorge begründenden Funktion am Aufenthaltsort des Mitglieds (Homeoffice) ereignen.

(2) Der Aufenthaltsort des Mitglieds (Homeoffice) gilt für den Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes als Dienststelle im Sinn des § 2 Abs. 2.

(3) § 258 Abs. 1 zweiter Satz sowie die Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 BKUVG, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2020, gelten für Bedienstete nach diesem Landesgesetz sowie alle Bediensteten nach dem Oö. GDG 2002 und Oö. GBG 2001, einschließlich aller Bediensteten nach § 16 Abs. 2 Z 3, 5 und 7 Oö. GDG 2002, die der COVID-19-Risikogruppe angehören, sinngemäß mit der Maßgabe, dass anstelle der allgemeinen Information der Versicherungsanstalt im Sinn des § 258 Abs. 2 BKUVG die individuelle Anamnese der oder des Bediensteten zur Beurteilung heranzuziehen ist. Abweichend von § 258 Abs. 3 B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2020, dauert der Zeitraum für die mögliche Inanspruchnahme der Freistellung jedenfalls bis zum 31. Jänner 2021.

(4) Die Landesregierung kann mit Verordnung den Zeitraum, für den nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 ein Versicherungsschutz im Homeoffice gewährt wird, sowie jenen Zeitraum, in dem eine



Freistellung nach Abs. 3 möglich ist, verlängern, soweit dies auf Grund der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation geboten ist. Diese Verordnung darf auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

#### **Artikel IV** **Änderung des Oö. Katastrophenschutzgesetzes**

Das Oö. Katastrophenschutzgesetz, LGBl. Nr. 32/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird folgender Eintrag eingefügt:*

„§ 30a Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19“

2. *Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:*

##### **„§ 30a**

##### **Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19**

(1) Für das Jahr 2020 besteht keine Verpflichtung zur Durchführung von Katastrophenschutzseminaren gemäß § 12 Abs. 2.

(2) Das Jahr 2020 wird in den Lauf der Fristen gemäß § 11 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 nicht eingerechnet.

(3) Die Landesregierung kann mit Verordnung die Hemmung des Fortlaufs der Fristen nach Abs. 2 über den 31. Dezember 2020 hinaus im erforderlichen Ausmaß, längstens aber bis 31. Dezember 2021 anordnen, soweit dies auf Grund der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Krisensituation geboten ist.“

#### **Artikel V** **Änderung des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes**

Das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, LGBl. Nr. 39/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 35/2020, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird folgender Eintrag angefügt:*

„§ 41 Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19“

2. *Nach § 40 wird folgender § 41 angefügt:*

##### **„§ 41**

##### **Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19**

(1) Im Zeitraum vom 1. September 2020 bis zum 31. Dezember 2021 darf im Zusammenhang mit einem eingeschränkten Betrieb auf Grund von behördlichen Maßnahmen wegen COVID-19 von

der Regelung der Gruppenzusammensetzung (§ 7), den Mindestöffnungszeiten (§ 9) und vom Mindestpersonaleinsatz (§ 11) im unbedingt erforderlichen Ausmaß und in einer pädagogisch vertretbaren Form abgewichen werden. Die Aufsichtspflicht (§ 14 Abs. 1) ist jedenfalls zu gewährleisten. Eine Inanspruchnahme des COVID-19-Kurzarbeitmodells widerspricht nicht der Verpflichtung zur dienst- und besoldungsrechtlichen Gleichstellung im Sinn des § 29 Z 4.

(2) Im Zeitraum vom 1. September 2020 bis zum 31. Dezember 2021 stellen Veränderungen in der Anzahl der Gruppen oder Änderungen der Öffnungszeiten im Zusammenhang mit einem eingeschränkten Betrieb, die auf Grund der behördlichen Maßnahmen wegen COVID-19 erforderlich werden, keine Änderung in den Berechnungsgrundlagen im Sinn des § 30 Abs. 10 dar. Der Landesbeitrag darf dabei die Höhe der tatsächlichen Kosten nicht übersteigen.

(3) Für den Zeitraum vom 1. September 2020 bis zum 31. Dezember 2021 kann der Kostenersatz gemäß § 35 Abs. 1 unabhängig vom tatsächlichen Anfall im Ausmaß der Zuteilung gemäß § 26 Abs. 2 Z 1 geleistet werden. Zur Deckung des tatsächlichen Bedarfs hat der Rechtsträger den Personaleinsatz anzupassen und alle tauglichen Mittel zur Kostenreduktion tunlichst auszuschöpfen, soweit dies nicht den Betrieb und die Betreuung von Kindern gefährdet.“

## **Artikel VI**

### **Änderung des Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2014**

Das Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014, LGBl. Nr. 30/2014, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 35/2020, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird folgender Eintrag eingefügt:*

„§ 58a Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19“

2. *Nach § 58 wird folgender § 58a eingefügt:*

#### **„§ 58a**

#### **Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19**

(1) Der Ablauf der im § 24 Abs. 6 und § 25 Abs. 1 genannten Zeiträume wird ab dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes bis 30. April 2021 gehemmt.

(2) Die im § 46 Abs. 3 und § 49 Abs. 5 genannten persönlichen Kontakte mit Kindern und Jugendlichen können im Zeitraum vom 1. November 2020 bis 30. April 2021 unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel vorgenommen bzw. durchgeführt werden.

(3) Die Landesregierung kann mit Verordnung eine weitere Verlängerung der im Abs. 1 und 2 genannten Zeiträume über den 30. April 2021 im erforderlichen Ausmaß, längstens aber bis 31. Dezember 2021 anordnen, soweit dies auf Grund der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation geboten ist.“

## Artikel VII

### Änderung des Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes für Landesbedienstete

Das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete, LGBl. Nr. 57/2000, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 35/2020, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird folgender Eintrag eingefügt:

„§ 21a Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19“

2. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

#### **„§ 21a**

#### **Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19**

(1) Für die Dauer von Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2020, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. März 2021, sind Dienstunfälle auch Unfälle, die sich im zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit dem die Versicherung begründenden Dienstverhältnis oder mit der die Versicherung begründenden Funktion am Aufenthaltsort der versicherten Person (Homeoffice) ereignen.

(2) Der Aufenthaltsort der versicherten Person (Homeoffice) gilt für den Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes als Dienststelle im Sinn des § 20 Abs. 2.

(3) § 258 Abs. 1 zweiter Satz sowie Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2020, gelten für Bedienstete nach diesem Landesgesetz sowie alle Bediensteten nach dem Oö. LVBG einschließlich der Bediensteten nach § 2 Abs. 2 Z 2, 4, 5 und 6 Oö. LVBG, die der COVID-19-Risikogruppe angehören, sinngemäß mit der Maßgabe, dass anstelle der allgemeinen Information der Versicherungsanstalt im Sinn des § 258 Abs. 2 B-KUVG die individuelle Anamnese der oder des Bediensteten zur Beurteilung heranzuziehen ist. Abweichend von § 258 Abs. 3 B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2020, dauert der Zeitraum für die mögliche Inanspruchnahme der Freistellung jedenfalls bis zum 31. Jänner 2021.

(4) Die Landesregierung kann mit Verordnung den Zeitraum für den nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 ein Versicherungsschutz im Homeoffice gewährt wird sowie jenen Zeitraum, in dem eine Freistellung nach Abs. 3 möglich ist, verlängern, soweit dies auf Grund der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation geboten ist. Diese Verordnung darf auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

## **Artikel VIII**

### **Änderung des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes**

Das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl. Nr. 60/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 35/2020, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird folgender Eintrag angefügt:*

„§ 102 Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19“

2. *Nach § 101 wird folgender § 102 angefügt:*

#### **„§ 102**

#### **Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19**

(1) Im Sinn dieses Landesgesetzes sind zu verstehen:

1. unter Präsenzunterricht die Unterrichts- und Erziehungsarbeit mit Schülerinnen und Schülern in einem für schulische Zwecke bestimmten Gebäude oder auf für schulische Zwecke bestimmten Freiflächen;
2. unter ortsungebundenem Unterricht (Distance Learning) die Unterrichts- und Erziehungsarbeit unter Anwendung elektronischer Kommunikation an einem Ort, der nicht für schulische Zwecke bestimmt ist, mit Ausnahme von Schulveranstaltungen oder schulbezogenen Veranstaltungen;
3. unter elektronischer Kommunikation Telefonie sowie die Übertragung von Daten und Nachrichten über Computernetzwerke, insbesondere das Internet wie der Einsatz von E-Mail, Lern- und Arbeitsplattformen, Internettelefonie sowie Tonübertragung und Ton- und Videoübertragung;
4. unter Schulstatus der für die einzelne Schule oder für Teile der Schule auf Grund epidemiologischer Kriterien geltende Status mit den Werten „geschlossen“ oder „teilweise geschlossen“ bei entsprechender Entscheidung durch die Gesundheitsbehörde gemäß § 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2020, ansonsten mit dem Wert „offen“.

(2) Ist der Präsenzunterricht auf Grund eines Schulstatus „geschlossen“ oder „teilweise geschlossen“ gemäß Abs. 1 Z 4 oder einer anderen gesundheitsbehördlichen Entscheidung nicht möglich, so befinden sich die betroffenen Schülerinnen und Schüler für den Zeitraum der Wirksamkeit dieser Entscheidung im ortsungebundenen Unterricht. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter hat die betroffenen Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise davon zu informieren.

(3) Die Schulbehörde kann durch Verordnung in besonders begründeten Fällen auf Grund der zur Verfügung stehenden Daten und Informationen zum Zweck der Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 für einzelne, mehrere oder alle Schulen oder für Teile von diesen den ortsungebundenen Unterricht anordnen und davon auch für bestimmte Schulstufen, Klassen oder Gruppen für einzelne oder mehrere zusammenhängende Tage oder einzelne Unterrichtsgegenstände Ausnahmen vorsehen. Der Gesundheitsbehörde ist vor Erlassung der

Verordnung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, eine Anhörung des Schulbeirats kann abweichend von § 76 Abs. 2 Z 3 entfallen. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter hat die betroffenen Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise zu informieren.

(4) Für Schülerinnen und Schüler,

1. die der Risikogruppe gemäß COVID-19-Risikogruppe-Verordnung, BGBl. II Nr. 203/2020, angehören,
2. die mit Angehörigen dieser Risikogruppe im selben Haushalt leben,
3. die eine individuelle Erkrankung oder eine Vorerkrankung aufweisen, die eine Isolation zwingend notwendig macht, oder
4. für die steigende Infektionszahlen eine besondere psychische Belastung darstellen,

kann die Schulleiterin bzw. der Schulleiter nach Maßgabe der personellen Gegebenheiten und Ressourcen auf Antrag ortsungebundenen Unterricht anordnen. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest, aus dem sich die Voraussetzungen gemäß Z 1, 2, 3 oder 4 ergeben, beizulegen.

(5) Schulleiterinnen und Schulleiter werden ermächtigt, den Einsatz von elektronischer Kommunikation für die Unterrichtsgestaltung sowie für die Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung gemäß § 35 Abs. 1, § 37 Abs. 2, 3 und 4 und § 40 bei ortsungebundenem Unterricht zu regeln. Bezüglich der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung gilt:

1. Bei der Leistungsfeststellung ist eine Form zu wählen, die eine sichere Beurteilung der Leistung der Schülerinnen und Schüler in einer gesicherten Prüfungsumgebung zulässt. Eine gesicherte Prüfungsumgebung liegt dann vor, wenn die Lehrperson auf Grund der Prüfungsgestaltung und der technischen und örtlichen Gegebenheiten ausschließen kann, dass die Vortäuschung einer Leistung möglich ist. Die Schülerin bzw. der Schüler hat dies in Bezug auf die unmittelbare räumliche Umgebung glaubhaft zu machen.
2. Leistungsfeststellungen, die im Weg der elektronischen Kommunikation nicht möglich sind, sind nach Aufhebung des ortsungebundenen Unterrichts nachzuholen. Ist das Nachholen einer Leistungsfeststellung auf Grund der Dauer des ortsungebundenen Unterrichts nicht möglich oder zweckmäßig, hat die Schulleiterin bzw. der Schulleiter die Durchführung der Leistungsfeststellung unter physischer Anwesenheit am Schulstandort anzuordnen, wenn ansonsten eine Beurteilung über das Schuljahr oder das Semester nicht möglich ist.

(6) Bei Bedarf kann die Aussprache und Beratung mit den Erziehungsberechtigten und den Lehrberechtigten bzw. mit den volljährigen Schülerinnen und Schülern gemäß § 36 Abs. 1 mittels elektronischer Kommunikation vorgenommen werden.

(7) Zu Zwecken der Kommunikation und Beratung in schulischen Belangen, insbesondere mit Erziehungsberechtigten, Lehrberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern im Sinn des § 36 Abs. 1 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz sowie im Rahmen von schulpartnerschaftlichen Gremien, der Unterrichtsgestaltung, einschließlich der individuellen Lernbegleitung, der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung und zur Information von Schülerinnen und Schülern sowie von Erziehungsberechtigten und Lehrberechtigten dürfen die Schulbehörde, Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Lehrpersonen private Kontaktdaten von Schülerinnen und Schülern sowie von Erziehungs- und Lehrberechtigten verarbeiten.

(8) Zu Zwecken der Dokumentation von Kontakten und der Information von Gesundheitsbehörden und der Schulbehörde dürfen Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrpersonen

sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung der Schulen die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen, sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Schulstandort, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schulbehörde, Erziehungsberechtigten und schulfremden Personen, die sich auf der Schulliegenschaft aufgehalten haben, verarbeiten.

(9) Das Fernbleiben vom Präsenzunterricht auf Grund einer individuellen oder generellen Anordnung der zuständigen Gesundheitsbehörde, die eine Schülerin bzw. einen Schüler am Betreten des Schulgebäudes hindert, gilt als gerechtfertigtes Fernbleiben gemäß § 47 Abs. 1. Schülerinnen und Schüler haben während der Zeit des Fernbleibens vom Unterricht das Recht, sich über den durchgenommenen Lehrstoff zu informieren.

(10) Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme am ortsungebundenen Unterricht unter Einsatz elektronischer Kommunikation zu vorgegebenen Zeiten verpflichtet, wenn dies von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter oder einer Lehrperson angeordnet wird, es den Schülerinnen und Schülern technisch möglich ist und keine Befreiung gemäß § 7 oder Gründe gemäß § 47 Abs. 1 vorliegen. Eine technische Unmöglichkeit ist durch die Schülerin bzw. den Schüler oder deren Erziehungsberechtigte glaubhaft zu machen.

(11) Macht eine Schülerin bzw. ein Schüler glaubhaft, dass sie bzw. er ein für das Schuljahr 2020/2021 vorgeschriebenes Pflichtpraktikum auf Grund der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation ohne ihr bzw. sein Verschulden nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Dauer erfüllen konnte, hat die Schulleiterin bzw. der Schulleiter die Absolvierung des Pflichtpraktikums zu stunden. Ist dies aus praktischen Gründen, insbesondere in zeitlicher Hinsicht nicht möglich oder aus pädagogischer Sicht nicht sinnvoll, kann die Schulleiterin bzw. der Schulleiter die Absolvierung des Pflichtpraktikums ausnahmsweise teilweise erlassen. Abweichend von § 41 Abs. 4 ist die Schülerin bzw. der Schüler im Fall der Stundung oder teilweisen Erlassung der Absolvierung des Pflichtpraktikums zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt.

(12) Wird der Beginn von Lehrgängen an lehrgangsmäßigen Berufsschulen im Schuljahr 2020/2021 verschoben und können land- und forstwirtschaftliche Lehrlinge die Berufsschule aus diesem Grund nicht mehr vor Ende des Lehrverhältnisses abschließen, können sie den entsprechenden Lehrgang abweichend von § 43 Abs. 1 auch noch nach Abschluss des Lehrverhältnisses besuchen.

(13) Abweichend von § 44c Abs. 2 kann die Schulleiterin bzw. der Schulleiter den Haupttermin der Abschlussprüfungen für das Schuljahr 2020/2021 zu einem späteren Termin festsetzen, soweit dies auf Grund der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation geboten ist.“

**Artikel IX**  
**Änderung des Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes**

Das Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz, LGBl. Nr. 66/1983, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. xx/2020, wird wie folgt geändert:

*Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:*

**„§ 11a**

**Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19**

(1) Für die Dauer von Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nach dem COVID-19-Maßnahmegesetz, BGBl. I Nr. 12/2020, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2020, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. März 2021, sind Dienstunfälle auch Unfälle, die sich im zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit dem die Versicherung begründenden Dienstverhältnis oder mit der die Versicherung begründenden Funktion am Aufenthaltsort der versicherten Person (Homeoffice) ereignen.

(2) Der Aufenthaltsort der versicherten Person (Homeoffice) gilt für den Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes als Dienststelle im Sinn des § 10 Abs. 2.

(3) § 258 Abs. 1 zweiter Satz sowie Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2020, gelten für Bedienstete nach diesem Landesgesetz, die der COVID-19-Risikogruppe angehören, sinngemäß mit der Maßgabe, dass anstelle der allgemeinen Information der Versicherungsanstalt im Sinn des § 258 Abs. 2 B-KUVG die individuelle Anamnese der oder des Bediensteten zur Beurteilung heranzuziehen ist. Abweichend von § 258 Abs. 3 B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2020, dauert der Zeitraum für die mögliche Inanspruchnahme der Freistellung jedenfalls bis zum 31. Jänner 2021.

(4) Die Landesregierung kann mit Verordnung den Zeitraum für den nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 ein Versicherungsschutz im Homeoffice gewährt wird sowie jenen Zeitraum, in dem eine Freistellung nach Abs. 3 möglich ist, verlängern, soweit dies auf Grund der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation geboten ist. Diese Verordnung darf auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

**Artikel X**  
**Änderung des Oö. Leichenbestattungsgesetzes 1985**

Das Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985, LGBl. Nr. 40/1985, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 35/2020, wird wie folgt geändert:

*Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:*

**„§ 29a**

**Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19**

(1) Abweichend von § 2 Abs. 1b und 2 bis 4 sind jene Ärztinnen und Ärzte, die im Hausärztlichen Notdienst (HÄND) organisiert sind, zur Totenbeschau von Leichen von Personen berufen

1. gegenüber denen ein Absonderungsbescheid gemäß § 7 Epidemiegesetz 1950 erlassen wurde oder
2. bei denen ein Test auf SARS-CoV-2 durchgeführt wurde oder werden sollte oder
3. bei denen kurz vor dem Tod Symptome einer COVID-19 Erkrankung aufgetreten sind.

(2) Die Ärztinnen und Ärzte gemäß Abs. 1 sind Hilfsorgane der Landesregierung und anzugeloben, sofern sie nicht bereits als Totenbeschauerin bzw. Totenbeschauer von einem oberösterreichischen Behördenorgan angelobt wurden.

(3) Die Todesfallsanzeige gemäß § 3 Abs. 1 erster Satz hat im Weg der Leitstelle des Österreichischen Roten Kreuzes zu erfolgen.

(4) Die Bestimmungen dieses Landesgesetzes über Herzschrittmacher sind auf Leichen der im Abs. 1 genannten Personen nicht anzuwenden.“

**Artikel XI**  
**Änderung des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992**

Das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 35/2020, wird wie folgt geändert:

*Nach § 64 wird folgender § 64a eingefügt:*

**„§ 64a**

**Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19**

Für den Zeitraum vom 14. September 2020 bis zum 31. Dezember 2021 kann der Kostenersatz gemäß § 48a Abs. 3 unabhängig vom tatsächlichen Anfall im Ausmaß des gemäß § 48a Abs. 2 festgestellten Bedarfs geleistet werden. Zur Deckung des tatsächlichen Bedarfs hat der Schulerhalter den Personaleinsatz anzupassen und alle tauglichen Mittel zur Kostenreduktion tunlichst auszuschöpfen, soweit dies nicht den Schulbesuch von Kindern gefährdet. Dies gilt sinngemäß hinsichtlich des Kostenersatzes für Assistenz gemäß § 48b.“



## **Artikel XII**

### **Änderung des Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetzes 2002**

Das Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002, LGBl. Nr. 50/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 35/2020, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird folgender Eintrag eingefügt:*

„§ 75a Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19“

2. *Nach § 75 wird folgender § 75a eingefügt:*

#### **„§ 75a**

#### **Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19**

(1) Für die Dauer von Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2020, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. März 2021, sind Dienstunfälle auch Unfälle, die sich im zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit dem die Versicherung begründenden Dienstverhältnis oder mit der die Versicherung begründenden Funktion am Aufenthaltsort der versicherten Person (Homeoffice) ereignen.

(2) Der Aufenthaltsort der versicherten Person (Homeoffice) gilt für den Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes als Dienststelle.

(3) § 258 Abs. 1 zweiter Satz sowie Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2020, gelten für Beamtinnen und Beamte sowie alle sonstigen Bediensteten nach diesem Landesgesetz, die der COVID-19-Risikogruppe angehören, sinngemäß mit der Maßgabe, dass anstelle der allgemeinen Information der Versicherungsanstalt im Sinn des § 258 Abs. 2 B-KUVG die individuelle Anamnese der Beamtin oder des Beamten bzw. der sonstigen Bediensteten zur Beurteilung heranzuziehen ist. Abweichend von § 258 Abs. 3 B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2020, dauert der Zeitraum für die mögliche Inanspruchnahme der Freistellung jedenfalls bis zum 31. Jänner 2021.

(4) Der Stadtsenat kann mit Verordnung den Zeitraum für den nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 ein Versicherungsschutz im Homeoffice gewährt wird sowie jenen Zeitraum, in dem eine Freistellung nach Abs. 3 möglich ist, verlängern, soweit dies auf Grund der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation geboten ist. Diese Verordnung darf auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

## **Artikel XIII**

### **Änderung des Oö. Tourismusgesetzes 2018**

Das Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 35/2020, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird folgender Eintrag eingefügt:*

„§ 61a Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19“

2. *Nach § 61 wird folgender § 61a eingefügt:*

#### **„§ 61a**

#### **Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19**

(1) Kommt ein Beschluss der Vollversammlung eines Tourismusverbands gemäß § 16 Z 6 für das Budget des Haushaltsjahres 2021 nicht rechtzeitig zustande, darf ein vom Aufsichtsrat beschlossener Budgetentwurf dem Vollzug bis zur allfälligen Festlegung eines Budgets durch die Vollversammlung zugrunde gelegt werden.

(2) Der Ablauf der Frist des § 21 Abs. 4 zur Nachwahl eines vor Ablauf der Funktionsperiode ausgeschiedenen Mitglieds des Aufsichtsrats ist bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 gehemmt.

(3) Ein Beschluss zur Anhebung der Prozentsätze, allenfalls einschließlich der Mindestbeiträge, gemäß § 43 Abs. 5 oder 6 für das Kalenderjahr 2021 tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft, wenn er spätestens bis 30. Juni 2021 beschlossen und kundgemacht wird.“

## **Artikel XIV**

### **In- und Außerkrafttreten**

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft, sofern in den nachstehenden Absätzen nichts anderes bestimmt wird.

(2) Artikel I (Begleitbestimmungen) und Artikel VI (Oö. KJHG) treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

(3) Artikel II (Oö. Feuerwehrgesetz) tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

(4) Artikel IV (Oö. Katastrophenschutzgesetz) tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.